

Kleine Zeitung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **31 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sturm laufen. Während der Jahre des Valutazerfalls der Mark war es die deutsche Konkurrenz, die die schweizerische Textilbranche darniederhielt. Nunmehr, da dieses Erschwernis in Wegfall gekommen, ist ihr in der französischen Textilindustrie — die in ständigem Aufstieg seit dem Jahre 1920, heute einen nie gekannten Höhepunkt erreicht hat — die gefährlichste Konkurrenz erwachsen, auf dem Auslands- und dem Inlandsmarkt.

Diese Tatsache darf aber unter keinen Umständen eine Erschlaffung im Kampfe um den Weltmarkt zur Folge haben. Vielmehr drängt sich der schweizerischen Textilindustrie die vermehrte Notwendigkeit intensiver und rationeller Propagandaentfaltung auf, um dem in- und ausländischen Markt das vorzügliche schweizerische Textilfabrikat fortgesetzt vor Augen zu führen.

Das wirkungsvollste Propagandamittel ist gegenwärtig unbestreitbar die Schweizer Mustermesse. Die Tatsache, daß diese primär zur Vermittlung des Inlandabsatzes geschaffene Institution sich in wenigen Jahren in ausgedehntem Umfange zur Exportmesse entwickelt hat, beweist ihre große Werbekraft. Eine große Beteiligung an der VIII. Schweizer Mustermesse 1924 (17.—27. Mai) ist für die Textilindustrie die beste Gelegenheit, den Lebenswillen dieses bedeutenden Gliedes der schweizerischen Volkswirtschaft erfolgreich in die Tat umzusetzen.

Prospekt und Anmeldeformulare werden Interessenten, die sich zur unverzüglichen Anmeldung noch zu entschließen haben, auf Wunsch gerne zugestellt von der Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel.

Die Schweiz und die Prager Mustermesse. Die „Prager Presse“ schreibt: Das „Office central pour les Expositions“ in Zürich hat nicht nur die eigene Beteiligung an der VIII. Prager Frühjahrmesse (16.—23. März), wie es in Neapel, Basel, Agram etc. ihrerseits durchgeführt wurde, in sichere Aussicht gestellt, sondern auch die Werbung von Einkäufern und Ausstellern aus der Schweiz in großzügigem Maßstabe in Angriff genommen. Zur Messezeit wird ein eigenes Schweizer Informationsbüro wie es bisher in Leipzig, Brüssel, Utrecht, Barcelona etc. der Fall gewesen, auf dem Ausstellungsplatze errichtet werden.

Aus Nah und Fern

(Ernstes und Heiteres aus der Webschulzeit und der Praxis.)

Aus Deutschland und England sind der Redaktion Briefe zugesandt worden, worin der Freude Ausdruck gegeben wird über die neue Spalte. Einer unserer treuesten Mitarbeiter schrieb unter anderem „... ich hoffe, daß die neue Spalte manchen „Ehemaligen“ veranlassen wird, aus seinen praktischen Erfahrungen dies und jenes mitzuteilen. Ein reger Meinungsaustausch wird jedem von Nutzen sein.“ Ein anderer, der erst vor Kurzem die Webschulbänke „abrutschte“ (wie jener Swiss-American sagte), schrieb: „... die jüngst in der Fachzeitung eingeführte Spalte „Aus Nah und Fern“ hat mich, wie gewiß auch manchen andern, freudig berührt und ich bedaure nur, nicht in der Lage zu sein, selbst einen Beitrag liefern zu können“. Er lieferte aber gleichwohl einen kleinen Beitrag, denn er schrieb ferner: „... soeben war mein Freund W. B... (den ich durch Ihre freundl. Mitteilung kennen lernte) bei mir, um mich zum heutigen Fußballmatch mitzunehmen. Er ist ein richtiger Engländer geworden, kann fast nicht mehr „Zürütütsch“ und fühlt nur noch höchst selten ein Verlangen nach Schüblig, Most und Händöpfelbräusi.“

Wer von den „Ehemaligen“ des Kurses 1918/19 errät wohl, welcher von den beiden W. B... gemeint ist?

Aus Italien ist uns ebenfalls ein Brieflein zugeflogen. Schuld daran war die Photographie von Herrn Eder in der letzten Nummer der „Mitteilungen“. Aus jedem Satz dieses Briefes sprach warme Anhänglichkeit an die „Schule im Letten“. Dem Briefe war eine Anweisung im Betrage von einhundert Franken beigelegt — die hier nochmals bestens verdankt seien — welche dem Wunsche des Spenders gemäß, dem Pensionsfonds der Z. S. W. überwiesen wurden. Der Spender, einer von den Jungen der vielen „Ehemaligen“, schrieb in einem zweiten Briefe: „... hoffentlich wird mir die Zukunft erlauben mehr zu tun“. Wir antworten ihm mit einem Händedruck der Anerkennung.

Beste Grüße an die Herren X. B., W. B., Th. F. und W. H.

Firmen-Nachrichten

Verband schweizerischer Seidenstoff-Appreturen stranggefärbter Artikel (S. A.-V.) in Zürich. Die Firmabezeichnung dieser Genossenschaft wurde abgeändert auf Schweizerischer Seidenstoff-Ausrüster-Verband (S. A.-V.)

Die Aktiengesellschaft unter der Firma „**Bombyx**“ **Seidenhandel-Aktiengesellschaft** („Bombyx“ Commerce de Soieries S. A.) („Bombyx“ Silk-Trade Co. Ltd.) in **Zürich** errichtet unter der gleichen Benennung in **Basel** eine Zweigniederlassung. Zweck der Gesellschaft ist der Ein- und Verkauf von Seiden- und Samtwaren und verwandten Artikeln, Finanzierung ähnlicher Unternehmungen und Beteiligung an solchen, sowie die Durchführung aller diesem Zwecke dienlichen Geschäfte. Mitglied des Verwaltungsrates ist: Gustav A. Zickler, Kaufmann in Basel. Geschäftsführer ist: Berthold Schlachter in Zürich. Geschäftslokal: Schiff-lände 2.

In die Firma **T. Jost & Co., Seidenfabrikation, Zürich**, ist als weiterer Gesellschafter Jules Lang eingetreten. Die Firmabezeichnung wurde abgeändert auf Jost, Lang & Co. Geschäftsdomizil: Zürich, Gotthardstraße 21.

Mechanische Seidenstoffweberei Bern A.-G., in Bern, mit Zweigniederlassung in Zürich. Der Verwaltungsrat hat eine weitere Kollektivprokura an Jean Spoerri erteilt. Der Genannte zeichnet mit dem bisherigen Prokuristen Hans Riedweg kollektiv.

In der Firma **A. Rüttschi in Zürich 1**, Vertretung für Seidenstoffe, ist die Prokura des Joseph Cugnaasca erloschen. Prokura wurde erteilt an Gottlieb Albrecht. Geschäftszweck: Vertretung der aus der früheren Seidenstoff-Fabrikationsfirma A. Rüttschi in Zürich hervorgegangenen Firmen.

Patent-Berichte

(Zusammengestellt nach der Patent-Liste, herausgegeben von dem Eidg Amt für geistiges Eigentum, Bern, und nach Mitteilungen versch. Fachschriften.)

- Kl. 18 b, No. 103630. — Verfahren zur Aufschließung von zellulosehaltigen Stoffen. John Billwiller, dipl. Ing., Gut Falkenberg, Seehausen/Altm. (Deutschland); und Dr. Joh. Billwiller, Goldach-Rorschach. (Schweiz). Vertreter: Fritz Isler, Zürich.
- Kl. 18 b, No. 103631. — Verbessertes Verfahren zur Herstellung von Kunstseide aus Acetylcellulose. Walter James Stevenson, 211 Piccadilly, London. Vertreter: H. Kirchhofer vorm. Bourry-Séquin & Co., Zürich.
- Kl. 19 d, No. 103632. — Strangen-Haspelmachine. Maschinenfabrik Schweizer A.-G., Horgen (Schweiz). Vertreter: H. Kirchhofer vorm. Bourry-Séquin & Co., Zürich.
- Kl. 24 b, No. 103637. — Schleudermaschine mit Warmlufttrockner. Färberei- und Appreturgesellschaft vorm. A. Clavel & Fritz Lindenmeyer, Gärtnerstraße 22, Basel (Schweiz). Vertreter: Amand Braun, Nachf. von A. Ritter, Basel.
- Kl. 21 a, No. 103862. — Risperblatt für Zettelmaschinen. Emil Hottinger-Schärer, Hombrechtikon (Schweiz). Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.
- Kl. 21 c, No. 103863. — Mehrstöckige Bandweblade. Alfred Arnold, Grenzach i. B. (Deutschland); und Maschinenfabrik Kuttruff, Albantal 6, Basel (Schweiz). Vertreter: Amand Braun, Nachf. v. A. Ritter, Basel.
- Webstuhlregulator mit einem Wechselgetriebe zum Einstellen auf verschiedene Schußdichten. Aktiengesellschaft Ad. Saurer, Arbon (Schweiz). Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.
- Schußfaden-Wechselvorrichtung für Webstühle. Vogtländische Maschinenfabrik (vorm. J. C. und H. Dietrich) Aktiengesellschaft, Plauen i. Vgl. (Deutschland). Vertreter: Amand Braun, Nachf. von A. Ritter, Basel.

Kleine Zeitung

Arbeitgeber-Verband Basel. Der Arbeitgeber-Verband Basel übergibt äußerst prompt seinen Bericht über das Jahr 1923 der Öffentlichkeit. Ihm ist zu entnehmen, daß der Beschäftigungsgrad fast überall ein etwas besserer war. Es geht dies vor allem daraus hervor, daß nur noch vereinzelte Fälle von Arbeitsreduktionen vorkamen. Aber auch Personalverminderungen wurden seltener; vielmehr ist da und dort eine, wenn auch geringe, Zunahme der Arbeitskräfte festzustellen. Uebereinstimmend wird aber gemeldet, daß die kleine Besserung des Beschäftigungsgrades nur auf Kosten der Geschäftserträge zu erreichen war. Wenn auch zwischen den einzelnen Ländern ein Ausgleich in den allgemeinen Produktionskosten sich angebahnt hat, so bestehen doch noch fühlbare Unterschiede, welche nicht ohne tiefen Einfluß auf die Konkurrenzverhältnisse sind. Es trifft dies namentlich dort zu, wo der Fabrikant für den Bezug von Rohmaterialien auf das Ausland angewiesen ist. Auch

die Unterschiede in den Arbeitslöhnen sind noch sehr groß; so sollen z. B. im November/Dezember 1923 in Deutschland Stundenlöhne von 30—40 Goldpfennigen bezahlt worden sein. Man vergleiche damit die hiesigen Lohnansätze! Ueber die Wirkungen der Einfuhrbeschränkungen auf den Beschäftigungsgrad und die Gestaltung der Preise gehen die Meinungen auseinander. Daß die Berichte der zuständigen Behörden sich günstig äußern, soll hier erwähnt werden. Aus Interessentenkreisen kann man auch andere Urteile hören.

Die leichte Besserung in der Wirtschaftslage scheint immerhin nicht von fester Dauer zu sein; die letzten Berichte lauten eher ungünstig, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß während des Winters immer eine gewisse Flaueheit bestand.

Die Erleichterungen in den dem Verband auferlegten Lasten für die Arbeitslosenfürsorge haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr sehr fühlbar ausgewirkt. Die Leistungen der Betriebsinhaber sind so zurückgegangen, daß die vollständige Aufhebung der Beitragspflicht bereits für dieses Jahr in Aussicht genommen war. Nun scheinen aber neue Widerstände gegen diese Absicht entstanden zu sein, sodaß vorläufig mit der vollständigen Aufhebung noch nicht zu rechnen sein wird.

Die vollständige Außerkraftsetzung der jetzigen Gesetzgebung über die Arbeitslosenfürsorge ist durch die nicht weiter fortschreitende Besserung der Wirtschaftslage ebenfalls in Frage gestellt.

Obwohl für Arbeiterbewegungen die Wirtschaftslage nicht gerade günstig war, so ist doch eine vermehrte Tätigkeit der Arbeitnehmerverbände und ihrer Organe unverkennbar. Aus dem Umstand, daß wieder mehr gearbeitet werden könnte, wurde bereits die Möglichkeit zu Lohnerhöhungen und anderer Verbesserungen der Arbeitsbedingungen abgeleitet. Der Erfolg dieser Bewegungen war aber sehr gering oder gleich Null.

Die Begehren um Lohnerhöhungen usw. wurden leider begünstigt durch das unverkennbare, wenn auch leichte Ansteigen der Lebenshaltung. Alle Bestreben um Niederhaltung der Lebenskosten verdienen deshalb Unterstützung.

Von seiten der eidgenössischen Behörden fanden die Gesuche um Bewilligung für eine verlängerte Arbeitszeit im allgemeinen eine wohlwollende Behandlung. Ob eine allgemeine Arbeitszeitverlängerung für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe zur Möglichkeit werden soll, wird die Volksabstimmung im Februar dieses Jahres zeigen. Von den kantonalen Behörden kann man nicht sagen, daß sie in der Auslegung des Arbeitszeitgesetzes usw. sehr entgegenkommend waren oder sonst ein besonders tiefes Verständnis für die Bedürfnisse der Arbeitgeber zeigten. Wer im Anschluß an die unbedeutenden Aenderungen in der politischen Lage des Kantons Basel-Stadt eine fühlbare Kursänderung erwartete, mußte sich enttäuscht sehen. Vom Standpunkt des Arbeitgebers aus betrachtet, dürfte Basel in der ganzen Schweiz so ziemlich die ungünstigsten Arbeitsbedingungen haben, was sich in bezug auf die Konkurrenzfähigkeit nur zu oft bemerkbar macht.

Bandfabrikanbeiter-Krankenkasse in Basel. ☞ Am 17. Februar 1924 gedachte die Bandfabrikanbeiter-Krankenkasse ihres 100-jährigen Bestehens; es handelt sich hier um eine kleine Versicherungsorganisation mit 150 Mitgliedern. Das Vermögen wird seit siebzehn Jahren von der gemeinnützigen Gesellschaft verwaltet. In den vergangenen hundert Jahren sind an Krankengeldern Fr. 219,712.— und an Sterbegeldern Fr. 24,721.— ausbezahlt worden.

Heute leistet die Kasse im Krankheitsfalle ein Maximum von Fr. 837.— an Unterstützung. — Von allgemeinem Interesse mag sein, daß sich gewisse alte Bräuche bis heute erhalten haben. Zum Beispiel wird der in die Kasse Eintretende nicht vom Arzte untersucht; vielmehr hat er sich der Kommission zu stellen, die dann das „Risiko“ prüft. Ferner haben zwei Mitglieder als Krankenbesucher die zu unterstützenden Patienten zu besuchen.

Gewirkte Bildteppiche des 15. und 16. Jahrhunderts. ☞ Schon seit langem trachtet die Leitung des historischen Museums in Basel darnach, seine Sammlung altbaslerischer Teppichwirkereien zu vervollständigen. Dank dieser Bestrebungen nennt das Museum eine Kollektion dieser schönen Erzeugnisse des ausgehenden Mittelalters ihr eigen, die in ihrer Art einzig ist. Um weitere Kreise auf diese Sammlung aufmerksam zu machen, hat der Konservator des Museums, Dr. Rudolf F. Burckhardt, die wichtigsten Stücke publiziert in seinem Werk „Gewirkte Bildteppiche des 15. und 16. Jahrhunderts im Historischen Museum zu Basel“ (erschienen im Verlag von K. F. Hiersemann in Leipzig). In einem sehr eingehenden Text wird der Leser über das technisch und historisch Nennenswerte orientiert; 25 farbige Tafeln, wobei die Farbtöne nicht nach den oft verblassten Vorder-

seiten, sondern nach den Rückseiten der Originale aufgenommen wurden, bilden die äußerst wertvolle Illustration.

Die Geschichte der Färberei. ☞ Am 22. Januar hielt Prof. Dr. Ruggli in Basel einen akademischen Vortrag über die Geschichte der Färberei. Die eigentliche Färberei entwickelte sich zuerst in China; die Chinesen kannten bereits den Indigo für Blau, den Kermes für Rot. Von China gelangte die Kunst des Färbens über Japan nach Indien, dem eigentlichen Land der Färberei. Ueber die Assyrer kam die Färberei zu den Ägyptern und Juden, dann durch die Phönizier zu den Griechen und Römern, die wesentliche Fortschritte erreichten.

Bis Christi Geburt waren nur Farbstoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs bekannt. Durch die Völkerwanderung gingen viele Färbeverfahren verloren. Nur im Orient, besonders in Byzanz, hatte sich die Färbekunst weiter entwickelt. Hauptsächlich stand die Krappfärberei in Blüte, weshalb später Krapprot auch Türkischrot genannt wurde. Später spielte Venedig in der Geschichte der Färberei eine besondere Rolle; einem Venetianer, Giovanni Ventura Rosetti, verdanken wir auch das erste Färbbuch (1548).

Einen neuen Aufschwung in der Färberei brachte Ende des 18. Jahrhunderts die sich rasch entwickelnde Baumwollindustrie. Eine vollständige Umwälzung in der Färberei trat jedoch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein durch die Entdeckung der künstlichen Farbstoffe, die innerhalb kurzer Zeit die meisten natürlichen und anorganischen Farben vollständig verdrängte. 1845 kam als erster künstlicher Farbstoff die Pikrinsäure; als erster künstlicher Anilinfarbstoff folgte das Mauvein, dem andere wie Fuchsin folgten. Allgemein besteht das Bestreben zur Gewinnung echter Farbstoffe; die Basler chemische Industrie hat sich darum große Verdienste erworben.

Pfändbarkeit der „Stillegungsentschädigung“ in der Stickerei-Industrie. ☞ Die unter Mitwirkung des Bundes zur Milderung der gegenwärtigen Notlage der Stickerei-Industrie gegründete und von ihm unterstützte Stickereitreuhandgenossenschaft verabfolgt Subventionen zur Förderung und Hebung der Fabrikation und des Exportes, und zwar u. a. in der Form der „Subventionierung“ von auf Antrag der Eigentümer oder Pächter für mindestens drei Monate durch Plombierung stillgelegten gebrauchsfähigen Schiffli-lohnstickmaschinen. Zum Bezug der Stillegungsentschädigung ist in der Regel jeder Lohnsticker berechtigt, dem es unmöglich ist, Ware zum Selbstkostenpreis zu „erhalten“. Als Stillegungsentschädigung wird pro Werktag bezahlt an den Eigentümer oder Pächter einer 10-Yards-Schifflistickmaschine je nach den Umständen 4 oder 6 Franken, zweier 9 Franken, dreier 11 Franken, von 4—10 3 Fr. pro Maschine, von mehr als 10 3 Fr. für jede der ersten 10 und Fr. 2.50 für jede weitere Maschine. Ziff. 9 des bezüglichen Reglementes lautet: „Die Entschädigung wird monatlich an die Bezüger ausbezahlt. Sofern jedoch von Hypothekargläubigern oder Faustpfandgläubigern von Hypothekartiteln oder von Verpächtern der einwandfreie Nachweis geleistet wird, daß sie ausstehende Zinsen zu fordern haben, kann die Entschädigung ganz oder teilweise an sie ausgerichtet werden.“ Die Mittel zur Ausrichtung dieser Unterstützungsbeiträge entnimmt die Stickereitreuhandgenossenschaft der Bundessubvention.

In zwei Betreibungen der Rheintalischen Kreditanstalt gegen die Gebrüder R. pfändete das Betreibungsamt Altstätten deren Anspruch auf Stillegungsentschädigung für ihre beiden Schifflistickmaschinen im Betrage von Fr. 9.— pro Werktag für drei Monate. Mit der vorliegenden Beschwerde verlangen die Schuldner unter Anrufung der Art. 92 Ziff. 3 und 9, event. 93 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz die Aufhebung dieser Pfändung, eventuell ihre Beschränkung auf die Hälfte. Das Bundesgericht weist ab, in Erwägung:

1. Die Rekurrenten machen in erster Linie geltend, die Stillegungsentschädigung sei als Ersatz für die zeitweilige Unbrauchbarmachung ihrer Berufswerkzeuge, gleichwie diese selbst, gemäß Art. 92 Ziff. 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes unpfändbar. Dieser Standpunkt scheidet jedoch daran, daß die Stickmaschine nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht als Kompetenzstück in Anspruch genommen werden kann, weil sie ein mechanisches Hilfsmittel mit kapitalistischem Einschlag darstellt; dies gilt umsomehr, wenn sie nicht mehr wie früher allgemein, von Hand, sondern durch motorische Kraft bewegt wird, wie das bei den Schifflistickmaschinen zutrifft.

2. Ebensowenig kann die Auffassung als zutreffend anerkannt werden, daß die Stillegungsentschädigung als eine Art Arbeitslosenunterstützung gemäß Art. 92 Ziff. 9 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes unpfändbar sei. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Entziehung der Unterstützung

den Berechtigten der Not aussetzen würde oder doch zur Folge hätte, daß er die außerordentlichen Aufwendungen, welche durch einen besonderen Notfall erheischt werden, aus anderen Mitteln bestreiten müßte. Die Stilllegungsentschädigung wird aber ausgerichtet, ohne daß die eine oder andere dieser Voraussetzungen vorläge. Daß mit dem Stilllegungsbeitrag dem Lohnsticker nicht nur der Notbedarf gesichert werden will, ergibt sich insbesondere aus der Abstufung des Betrages nach der Anzahl der stillgelegten Maschinen, sowie aus Art. 9 des Reglements, wonach ihm dadurch die Zahlung gewisser Schulden ermöglicht werden soll. Mit diesem Zwecke wäre die Unpfändbarkeit nicht vereinbar. Ueberhaupt wird die Stilllegungsentschädigung ja nicht ausschließlich im Interesse des einzelnen Lohnstickers ausgerichtet, sondern auch im allgemeinen Interesse, nämlich um dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entgegenzutreten, welches den Stichpreis zu sehr herunderdrückt. Hievon abgesehen, handelt es sich um eine periodische Unterstützung, während Art. 92 Ziff. 9 im Gegensatz zu Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes nur einmalige Unterstützungen im Auge hat.

3. Endlich machen die Rekurrenten die relative Unpfändbarkeit der Stilllegungsentschädigung als des Ersatzes für Stichlohn geltend. Erste Voraussetzung für die Unpfändbarkeit unter diesem Gesichtspunkte wäre aber, gleich wie bei dem in Erwägung 1 erörterten Gesichtspunkt, daß die (relative) Unpfändbarkeit auf den Stichlohn des Lohnstickers selbst zuträfe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der vom Stickmaschineneigentümer oder -pächter verdiente Stichlohn ist die Vergütung für das Besticken des Stoffes, welcher ihm vom Stickereikaufmann übergeben wird mit dem Auftrage, ihn nach Muster zu besticken, also Werklohn. Die Unpfändbarkeit des Werklohnes wird aber nach ständiger Rechtsprechung nur anerkannt, wenn er im wesentlichen Entgelt für vom Schuldner selbst geleistete Arbeit ist. Im Stichlohn sind nun aber, außer der Vergütung für die Arbeit des Stickers, auch die Vergütungen für das zum Besticken verwendete Garn, für die zur Inbetriebsetzung der Maschine verbrauchte motorische Kraft, für den Gebrauch der Maschine überhaupt (Anteil an der Verzinsung und Amortisation des darin investierten Kapitals, das mehrere tausend Franken beträgt; vgl. Erwägung 1 hievon) und für die Hilfsarbeit, z. B. für das Nachsehen, enthalten, sodaß auch dann, wenn, wie es vorliegend der Fall zu sein scheint, der Eigentümer der Maschine selbst daran arbeitet und nicht ein von ihm gedungener Arbeiter, der Stichlohn nicht hauptsächlich nur die Vergütung für die von ihm geleistete Arbeit darstellt und daher pfändbar ist (vgl. monatliche Berichte des Bundesgerichtes).

Doppelbesteuerung. ☞ In Nr. 13 des „Journal des Tribunaux“ ist ein sich mit einem Doppelbesteuerungsfall befassender Entscheid des Bundesgerichtes wiedergegeben, der die Firma Henkel & Co. A.-G. in Basel betrifft, die ihren Sitz in Basel hat, die Fabrik befindet sich jedoch in Pratteln. Wenn bei einem Unternehmen der technische (Fabrikation) und der kaufmännische Teil des Betriebes örtlich geteilt sind, so ist oft nicht leicht zu ermitteln, auf welche Weise das Gesamteinkommen der Firma auf die beiden Steuerdomizile zu verteilen ist. Für die Frage, welchem Orte die Löhne und die Gehälter bestimmter Angestellter bei der Verteilung der Erwerbsfaktoren zuzuweisen sind, muß maßgebend sein, zu welchem jener beiden Zweige der gesamten Erwerbstätigkeit des Unternehmens die Verrichtungen des betreffenden Angestellten gehören. In vorliegendem Falle handelt es sich um die Geschäftsreisenden der Firma. Der Kanton Baselland beansprucht, daß bei der Verteilung des

Reingewinns die Hälfte der Gehälter der Reisenden zu den Erwerbsfaktoren gezählt werden, die für die Ermittlung der im Kanton Baselland zu entrichtenden Steuern maßgebend sind. Die Firma Henkel & Co. A.-G. rekurierte gegen diesen Entscheid des Regierungsrates von Baselland an das Bundesgericht. Dieses ist in der Beurteilung des Falles vom Standpunkt ausgegangen, daß die Tätigkeit der Geschäftsreisenden eine ausschließlich kaufmännische ist, indem sie in der Mitwirkung beim Absatz der Fabrikate besteht. Mit dem Fabrikationsbetrieb als solchem hat sie nichts zu tun. Daß ihr Erfolg den Gang des Gesamtunternehmens und damit mittelbar auch der Fabrik mitbestimmt, vermag eine andere Behandlung nicht zu rechtfertigen. Dasselbe trifft auch für die Tätigkeit des übrigen kaufmännischen Personals zu. Und umgekehrt könnte von dieser Betrachtungsweise ausgehend der Kanton, wo sich der kaufmännische Betrieb abspielt, mit dem gleichen Rechte einen Teil der Lohnaufwendungen für das Fabrikpersonal sich gutschreiben, weil ohne die Erfolge der kommerziellen Tätigkeit auch die Fabrikation nicht einen solchen Umfang hätte annehmen können. Ebenso wenig kann es einen Unterschied ausmachen, daß die Reisenden im Gegensatz zum übrigen Personal ihren Beruf nicht an einer festen Arbeitsstätte ausüben. Auch die Zuweisung der Lohnaufwendungen für das Fabrikpersonal an den Fabrikationsort und für das andere, nicht reisende kaufmännische Personal an den Orts des kaufmännischen Betriebes beruht nicht auf der örtlichen Verbindung der betreffenden Personen mit der einen oder andern Niederlassung, sondern auf der wirtschaftlichen Zugehörigkeit ihrer Verrichtungen zu dem betreffenden Zweige der gesamten Erwerbstätigkeit des Unternehmens.

Es ist aber nicht bestritten, daß der gesamte kaufmännische Betrieb der Rekurrentin in der Basler Niederlassung zusammengefaßt ist, bezw. von dort aus vor sich geht. Der Entscheid des Regierungsrates von Baselland und die durch ihn geschützte Einschätzung der Gemeinde Pratteln sind deshalb in der Meinung aufzuheben, daß bei der ihr zugrunde liegenden Verlegung des Gesamteinkommens auf die beiden Kantone die Gehaltsbezüge der Reisenden ganz Basel zuzuschreiben sind.

Ein Mantel aus der Bronzezeit. Torfstechende Landleute fanden kürzlich in einem Moor bei Skara in Schweden eineinhalb Meter unter der Oberfläche einen langen Wollmantel von außerordentlich hohem Alter. Eingehende Untersuchungen von Montelius-Stockholm und Kossinna-Berlin ergaben, daß das Kleidungsstück, wie R. Lebius in der „Umschau“ mitteilt, wahrscheinlich drei- bis viertausend Jahre an seiner Fundstätte geruht hat. Der schwedische Staatsgeologe Dr. L. von Post hat mikroskopische Studien an den Torfschichten gemacht, von denen der Mantel bedeckt war, und er ist dabei ebenfalls rechnerisch auf das angegebene Alter gekommen. Man weiß, daß Moor konservierende Eigenschaften hat: daraus erklärt sich die gute Erhaltung des Kleidungsstücks, das in seinem breiten Faltenwurf durchaus modern aussieht und an einen großen Havelock erinnert. Wer mit dem Mantel bekleidet in Hamburg oder Berlin bei Schneewetter über die Straße ginge, würde in keiner Weise auffallen. Und doch war sein ursprünglicher Besitzer wahrscheinlich ein Zeitgenosse Hammurabis, des Königs von Babylon, und des Exvaters Abraham. Als der Mantel gewebt wurde, existierten weder Rom noch Karthago und die Germanen hatten die Skandinavische Halbinsel noch nicht verlassen.

Redaktionskommission:

Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

Diastafor

zur Entappretierung,
Entschlichtung und
Entgummierung

bewährt sich auch hervorragend zur Bereitung
aller Schlichten, Druckverdickungen, Appretur-
massen aus Kartoffelmehl. Rezepte kostenlos.

Keine Auflagerung!

Keine Verschleierung der Farben!

Dr. A. Wander A. G.
BERN

Alleinverkauf f. d. Schweiz:

Alfred Hindermann

Zürich 1

Postfach Hauptbahnhof

Erfindungs-Patente
Marken-Muster-
& Modell-Schutz im In- u. Ausland
H. KIRCHHOFER vormals
Bourry-Séquin & Co., ZÜRICH
1880
Gegründet

Löwenstraße 15

Fabrikanten-Agenten mit Bureau und
Ausstellungsräumen in London und Lei-
cester wären bereit, Handschuhe-, Sport-
Röcke-, Strumpfwaren- und Wäsche-Fa-
brikanten etc. gegen Provision zu ver-
treten. Gute Verbindungen mit besten
Engros- und Uebersee-Firmen. Man wende
sich an Spear & Cartwright, 15 Gresh-
am Street, London. 2228



Frankfurter Internationale Messe

6. bis 12. April 1924

Auskunft und Messeausweise zum ermäßigten Preise
von Fr. 5.— pro Person im **Hapag Reisebureau**
H. A. Attenberger, Zürich, Bahnhofstraße 90,
Telephon Selnau 26.74

INSERIEREN BRINGT GRÖSSTEN ERFOLG